

**Preisstand 01.01.2018**

**Preisblatt  
für die Nutzung von Elektrizitätsnetzen**

**Preise für Zuschläge auf Grundlage des  
§ 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)**

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelte und ab dem 1. Januar 2017 gültige Umlage für das Kalenderjahr 2017 entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle.

<b>Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))</b>	<b>Preis</b>
<b>Letztverbrauchergruppe A</b> (Kunden mit weniger als 1.000.000 kWh)	0,370 ct/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe B</b> (Kunden mit mehr als 1.000.000 kWh/a, soweit nicht Letztverbrauchergruppe C)	
a. für die ersten 1.000.000 kWh/a	0,370 ct/kWh
b. für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,050 ct/kWh
<b>Letztverbrauchergruppe C</b> (Kunden des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten mehr als 4% des Umsatzes betragen und mehr als 1.000.000 kWh/a)	
a. für die ersten 1.000.000 kWh/a	0,370 ct/kWh
b. für Mengen über 1.000.000 kWh/a	0,025 ct/kWh

Alle aufgeführten Preise, in denen die Umsatzsteuer nicht explizit ausgewiesen ist, sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Die Zuschläge nach § 19 Abs. 2 StromNEV werden in analoger Anwendung des § 9 KWKG abschlagmäßig weitergegeben. Gemäß § 9 Absatz 7 KWKG können Netzbetreiber die aus dem Umlagesystem aufzuwendenden Zahlungen als Bestandteil des Netznutzungsentgelts gegenüber dem Letztverbraucher bzw. Netzkunden in Rechnung bringen. Die Stadtwerke Gengenbach geben die entstehenden Aufwendungen im Rahmen der Netznutzung weiter.